/ 30.07. 707 S2 31/7 706 Lan 13/08/19

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Vfg.

LBV.SH

Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

71
713 al 31/7

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Eing. 29. Juli 2019
Geschäftsz.:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Luftfahrtbehörde

1. LLUR
Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Ihr Zeichen: G50/2018/001
Ihre Nachricht vom: 10.07.2019
Mein Zeichen: 15001 623-43/2019-3726/2019-UV
Meine Nachricht vom:

Herr Hildebrandt
Ruediger.Hildebrandt@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2409
Telefax: (0431) 383-2100

25. Juli 2019

Luftfahrthindernisse in Schleswig-Holstein außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze
<u>hier:</u> Abfallverbrennungsanlage in 22145 Stapelfeld

Sehr geehrte Frau Röthling,

das Vorhaben liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände).

Da das Bauvorhaben mit einer Gesamthöhe von 63,0 m die nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zulässige Höhe nicht überschreitet, bedarf es meinerseits keiner luftrechtlichen Zustimmung.

Darüber hinaus liegen keine zivilen Flugsicherheitsbelange vor, die Maßnahmen nach § 16a LuftVG (z.B. Tages- und/oder Nachtkennzeichnung) erfordern.

Gegen die Durchführung des Bauvorhabens bestehen daher aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde keine Einwände.

Bitte beachten:
Für die Prüfung nach § 18a LuftVG wurde von Ihnen das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung von Ihnen direkt beteiligt. Das Ergebnis ist hinsichtlich der gesamtluftrechtlichen Betrachtung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

25.07.

Rüdiger Hildebrandt

2. z.d.A.